

Antrag
der Fraktion der SPD

Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/9871

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. eine aktive Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung eines AfD-Verbotsverfahrens zu übernehmen und darauf hinzuwirken, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundes eingesetzt wird, um in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und externer wissenschaftlicher Expertise Anhaltspunkte und Belege für ein Feststellungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zusammenzutragen sowie die Möglichkeit eines Teilverbots einzelner Landesverbände zu prüfen und
2. sich auf Bundesebene für die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz, § 43 Absatz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) einzusetzen, sofern die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu einem entsprechenden Ergebnis kommt.

3.2.2026

Stoch, Binder, Dr. Weirauch, Weber
und Fraktion

Begründung

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben aus dem Scheitern der Weimarer Republik die historische Lehre gezogen, dass eine Demokratie wehrhaft sein muss. Zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung sieht unsere Verfassung daher als schärfste Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde ein Parteienverbot vor. Es soll den Risiken begegnen, die von der Existenz einer Partei mit verfassungsfeindlicher Grundtendenz und ihren typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen (vgl. 1. Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13).

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz und mehrere Landesverbände sind bereits als Verdachtsfall beziehungsweise gesichert rechtsextremistisch eingestuft worden.

Eingegangen: 4.2.2026/Ausgegeben: 4.2.2026

1

Für Baden-Württemberg hat der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs die Beschwerde des AfD-Landesverbands gegen die Einstufung und Bekanntgabe als Verdachtsfall durch das Landesamt für Verfassungsschutz mit Beschluss vom 6. November 2024 zurückgewiesen. Zuletzt hat auch das Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz die AfD als gesichert rechtsextremistisch eingestuft; aufgrund der dagegen gerichteten Klage der AfD ist diese Einstufung derzeit im Rahmen einer Stillhaltezusage ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist es zum Schutz unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung unerlässlich, dass im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundes, in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und externer wissenschaftlicher Expertise, ermittelt wird, ob die AfD im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz und unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen und deshalb verfassungswidrig ist. Sollte diese Prüfung zu einem entsprechenden Ergebnis kommen, ist zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung ein entsprechender Feststellungsantrag beim Bundesverfassungsgericht geboten. Damit greift der Landtag von Baden-Württemberg die fraktionsübergreifenden Beschlüsse aus Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein auf und schließt sich deren Initiativen an.

Diese Vorgehensweise ersetzt nicht die politische Auseinandersetzung mit der AfD. Demokratische Parteien und die Zivilgesellschaft sind weiterhin aufgefordert, extremistischen Inhalten in der Öffentlichkeit, Parlamenten, Schulen und sozialen Medien zu widersprechen und sie argumentativ zurückzuweisen. Die politische Auseinandersetzung ist das Fundament der wehrhaften Demokratie. Das diesbezügliche Engagement der Zivilgesellschaft wird ausdrücklich begrüßt.